

Satzung der wissenschaftlich-medizinischen Allianz für Rehabilitation

Gründungsdatum: 12. Mai 2020 | Fassung vom: 16. November 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein (*in der Folge Allianz genannt*) führt den Namen wissenschaftlich-medizinische Allianz für Rehabilitation. Die Allianz hat ihren Sitz in Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

Als Allianz wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften ist es Ziel des Vereins, die Position der Rehabilitation in der Versorgung zu stärken, gemeinsame Positionen zu erarbeiten und gebündelt zu vertreten. Dabei soll die Arbeit der einzelnen Mitglieder in Bezug auf übergeordnete Zielstellungen koordiniert werden, insbesondere in der Politik, bei anderen Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit, um damit die allgemeine Bedeutung der Rehabilitation für die Gesundheit und Funktionsfähigkeit besonders zu verdeutlichen.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Aktionsfelder und Aktivitäten

(1) Die Allianz arbeitet insbesondere in den folgenden spezifischen Aktionsfeldern:

- Gesundheitspolitisches Engagement für eine verbesserte Verankerung der Rehabilitation im Gesundheitssystem mit Betonung auf Teilhabe, Selbstbestimmung, Funktionsfähigkeit, Selbständigkeit, Erwerbsfähigkeit, Lebensqualität und Gesundheit im Sinne der UN-BRK sowie des SGB IX
- Fachliche Stellungnahmen zu Themen der Rehabilitation
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien
- Sicherstellung und Weiterentwicklung der Lehre (einschließlich Repräsentation der Rehabilitation an den Universitäten, Hochschulen und medizinischen Fakultäten in Deutschland)
- Translation und Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Versorgung mit Rehabilitation und zur Verbesserung der Qualität der Rehabilitation

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele dienen u. a. die folgenden Aktivitäten:

- Regelmäßige Treffen der benannten Vertretungen der Mitgliedsgesellschaften
- Erarbeitung von Positionspapieren
- Teilnahme an rehabilitationswissenschaftlichen Tagungen

- Kontaktpflege und Koordination von Aktivitäten
- Gemeinsames Auftreten gegenüber der Politik durch Positionspapiere, Stellungnahmen und anderes
- Entwicklung eigener Website/Publikationsorgane

(3) Um die o.g. Ziele zu erreichen, wird eine enge strategische Partnerschaft mit den Betroffenenverbänden und Selbsthilfegruppen angestrebt

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Allianz verfolgt mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und von Wissenschaft und Forschung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Allianz ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Allianz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsgesellschaften und Repräsentant*innen der Allianz erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Allianz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. korporativen Mitgliedern
- c. fördernden Mitgliedern

Zu a.)

Ordentliche Mitglieder der Allianz können wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaften (juristische Personen) mit einem Arbeitsschwerpunkt in der Rehabilitation werden. Dies können ärztliche, nicht-ärztliche und multiprofessionelle Fachgesellschaften sowie wissenschaftliche Organisationen von therapeutischen und sozialen Berufen sein.

Jede Fachgesellschaft benennt ein bis zwei Personen als Delegierte für die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Zu b. und c.)

Als korporative Mitglieder und als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, die die Vereinszwecke inhaltlich und/oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Allianz kann auf Vorschlag des Vorstandes und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Aufnahme, Ernennung, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag der jeweiligen Gesellschaft und nach Prüfung der Voraussetzungen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dabei werden die folgenden Kriterien geprüft:
 - Förderung der Rehabilitation als Ziel
 - Freiheitlich-demokratische Strukturen
 - Transparentes Berichterstattungswesen
 - Eintrag in das Vereinsregister oder vergleichbare Registrierung
 - Einhaltung fachübergreifender Grundprinzipien (z. B. gute wissenschaftliche Praxis)
 - Erklärung über mögliche Interessenskonflikte
- (2) Die Aufnahme korporativer oder fördernder Mitglieder erfolgt auf Antrag der jeweiligen Institution und nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist mit Kündigung drei Monate zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch noch zu entrichten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt.
- (6) Verstößt ein Mitglied fortgesetzt gegen die in § 2 genannten Ziele der Gesellschaft, so kann der Vorstand über seinen Ausschluss befinden. Gegen einen solchen Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- (2) Die von korporativen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sind im Einzelfall vom Vorstand festzulegen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben einen Beitrag mindestens in Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen eine Befreiung von der Beitragszahlung oder eine Beitragsermäßigung vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Beschließende Gremien

Beschließende Gremien der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

zu a)

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Präsident*in
- 1. Vizepräsident*in
- 2. Vizepräsident*in
- Schatzmeister*in
- Schriftführer*in

Gegebenenfalls können von der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht gewählt werden.

zu b)

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- bis zu zwei Vertretern jedes ordentlichen Mitgliedsverbandes

Korporative Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen

§ 9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besorgt die gesamten Angelegenheiten der Allianz, soweit nicht nach der Satzung oder nach gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliederversammlung tätig wird.
- (2) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Organisation und die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes geregelt sind.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied unplanmäßig aus, werden seine Aufgaben durch ein vom Vorstand zu wählendem Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen des Gesamtvorstands erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor dem Tagungstermin durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Auf Antrag von zwei der fünf Vorstandsmitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Gesamtvorstands wer-

den mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Präsident*in, die/der erste Vizepräsident*in sowie die/der Schatzmeister*in.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der erste Gesamtvorstand wird auf der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand der Allianz im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von mindestens einer Mitgliedsgesellschaft mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften gewählt. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und beide Vizepräsident*innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Schatzmeister*in und Schriftführer*in werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Einberufung ist satzungsgemäß, wenn sie mit Zeichnung des/ der Präsident*in wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegebenenfalls mit Hinweis auf anstehende Wahlen (Vorstand, Ausschüsse, Kassenprüfer) schriftlich oder per E-Mail an die Mitgliedsgesellschaften verschickt wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell in einem nur für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen Video und Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Es gelten die unter §11, Abs. 2 genannten Bedingungen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter*innen der Mitgliedsgesellschaften beschlussfähig, insofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vertreter*innen der Mitgliedsgesellschaften gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wenn von einer Gesellschaft mehr als ein/e Vertreter*in anwesend ist, müssen diese erklären, welcher Vertreter/ welche Vertreterin das Stimmrecht ausüben wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für das Folgejahr. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Präsident*in oder Schatzmeister*in erstatten der Mitgliederversammlung den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (9) Nach dem Vortrag der Kassenprüfer*innen erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- (10) Die notwendigen Protokolle werden von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer erstellt und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin unterzeichnet.

§ 12 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse und/oder Kommissionen eingesetzt werden.
 - Ständige Ausschüsse werden mit Vertretern der Mitgliedsgesellschaften besetzt und werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Sie wählt auch den Ausschussvorsitzenden.
 - Zeitlich befristete Kommissionen mit definierten Arbeitsaufträgen werden vom Vorstand berufen. Dieser ernennt auch den Kommissionsvorsitzenden bzw. die Kommissionsvorsitzende.

Die Ausschuss- bzw. Kommissionsvorsitzenden können vom Vorstand zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu dessen Sitzungen hinzugezogen werden. Sie legen Vorstand und Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit vor.

§ 13 Beirat

- (1) Die Allianz kann zur Beratung des Vorstands einen Beirat aus unabhängigen Personen berufen.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitgliedsgesellschaften. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- (3) Beiratsmitglieder können Vertreter*innen aus Verbänden von Menschen mit Behinderungen und Patientenvertreter, Trägern der Rehabilitation, anderen Wissen-

schaftsgebiete, Leistungserbringern der Rehabilitation oder unabhängige Expert*innen sein.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die vorgesehenen Änderungen rechtzeitig mit der Tagesordnung verschickt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft erfordern die Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, 16. November 2020